

## Aktualisierte Beantwortung von Anfragen und Anregungen aus der Sitzung des Orsrates Bramsche vom 17.02.2025, öffentlicher Teil

TOP 8	Standortkonzept zur Aufstellung von Alttextilsammelcontainern
-------	---

BD Müller fasst den Inhalt der Vorlage kurz zusammen. Auf Nachfrage erklärt er, dass die in der Sitzung bereitgestellte Auflistung der Standorte der Altkleidersammelcontainer hinsichtlich der unbekanntenen Aufsteller überarbeitet an das Protokoll gehängt werde.

Florian Otte, FB 2, 27.03.2025:

Nach Rücksprache mit den gemeinnützigen Aufstellern zeigte niemand an, dass der besagte Altkleidersammelcontainer in seinem Besitz ist. Somit ist davon auszugehen, dass eine Aufstellgenehmigung durch die Stadt Bramsche nie erteilt wurde. Der Aufsteller wird somit, durch Aufkleber am Container, zum Abbau aufgefordert.

TOP 15	Anfragen und Anregungen
--------	-------------------------

3. ORM Bergmann berichtet, dass sich im Bereich Breslauer Höfe / Vockestraße der Verkehr sehr oft staut, weil beide Straßen in beide Richtungen befahren werden dürfen. Er regt an eine Einbahnstraßenregelung zu prüfen, so dass nur noch in die eine Straße eingefahren werden dürfe und in die andere heraus.

BD Müller wird diese Anregung an den zuständigen Fachbereich weitergeben. OBM Müller ergänzt dazu, dass die Fragestellung in die nächste Verkehrsschau aufgenommen werden sollte.

Florian Otte, FB 2, 17.04.2025:

Auszug aus dem Protokoll der Verkehrsschau v. 01.04.2025:

### Ergebnis:

Die Straßenbreiten in den genannten Straßen lassen sowohl Parkvorgänge als auch den fließenden Verkehr zu, da sie ausreichend breit sind. Bei einer Verkehrszählung in der Vockestraße im Zeitraum 23.08 – 28.08.2024 wurde zudem eine Verkehrsstärke von überschaubaren 1.693 Fahrzeugen täglich gemessen. (=beide Fahrrichtungen). Das Geschwindigkeitsniveau lag bei 25 km/h. Gem. § 45 Abs. 9 S. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Gem. § 45 Abs. 9 S. 2 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (=Verbot der Einfahrt) nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Aufgrund der zuvor genannten Daten sieht die Verkehrskommission keine Voraussetzung für die Änderung der Verkehrsführung.